
Reglement über die Prüfung und die Wahl der Land- und Gemeindeschreiber ¹

(Vom 21. Oktober 1997)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 55 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Geltungsbereich und Zweck

¹ Das Reglement regelt die Anerkennung von Prüfungen für die Wahl zum Gemeindeschreiber, die Durchführung der Gemeindeschreiberprüfung und die Vorbereitung der Wahl der Gemeindeschreiber durch die Gemeinderäte.

² Die Vorschriften über die Wahl und die Prüfung der Gemeindeschreiber gelten auch für die Landschreiber der Bezirke.

§ 2 2. Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3 ³ 3. Wahlvoraussetzung

¹ Zur Wahl als Gemeindeschreiber sind zugelassen:

- a) Bewerber, die die Gemeindeschreiberprüfung im Kanton Schwyz bestanden haben;
- b) Inhaber des Rechtsanwaltpatentes;
- c) Bewerber, welche die Fachprüfung einer anerkannten Verwaltungsschule erfolgreich abgelegt haben.

² Das Sicherheitsdepartement spricht die Anerkennung von Verwaltungsschulen nach Absatz 1 lit. c aus.

³ Das Sicherheitsdepartement stellt auf Verlangen Wahlfähigkeitszeugnisse aus.

II. Gemeindeschreiberprüfung

§ 4 ⁴ 1. Prüfungskommission

¹ Das Sicherheitsdepartement wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission.

² Der Prüfungskommission gehören ein Vertreter des Sicherheitsdepartementes sowie ein amtierender oder früherer Gemeindepräsident und ein Gemeindeschreiber an. Für jedes Mitglied wird ausserdem ein Ersatzmitglied bestimmt.

§ 5⁵ 2. Gegenstand der Prüfung

¹ Die Prüfung bezieht sich auf Kenntnisse in der Verwaltungsführung sowie in den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechtes von Bund, Kanton und Gemeinden sowie des Privatrechts (Personenrecht, Beurkundungsrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Erbrecht), soweit diese Gebiete für die Tätigkeit des Gemeindeschreibers von Bedeutung sind.

² Die Prüfungskommission umschreibt in einem Merkblatt den Prüfungsstoff näher.

§ 6⁶ 3. Prüfungstermine

¹ Das Sicherheitsdepartement legt jährlich im November für das kommende Jahr zwei Prüfungstermine für die Monate März und Oktober fest und veröffentlicht sie unter Hinweis auf das Anmeldeverfahren im kantonalen Amtsblatt.

² Bei ausgewiesenem Bedarf kann das Sicherheitsdepartement ausnahmsweise einen ausserordentlichen Prüfungstermin bestimmen.

§ 7⁷ 4. Anmeldung

Bewerber haben sich wenigstens drei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Sicherheitsdepartement für die Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) eine kurze Darstellung des beruflichen Werdeganges;
- b) ein Beleg für die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 8 5. Form der Prüfung

¹ Die Prüfung besteht aus:

- a) einem schriftlichen Teil, der die Abfassung von in das Tätigkeitsgebiet eines Gemeindeschreibers fallenden Schriftstücken (Protokollauszug, Urkunde, usw.) umfasst;
- b) und einem mündlichen Teil.

² Die schriftliche Prüfung dauert drei bis fünf, die mündliche maximal eine Stunde.

§ 9 6. Bewertung

¹ Die schriftlichen Arbeiten und die mündlichen Leistungen werden wie folgt bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

Note	Leistung
6	sehr gut und vollständig;
5	gut, zweckentsprechend;
4	den Mindestanforderungen entsprechend;
3	schwach, unvollständig;
2	sehr schwach;
1	unbrauchbar.

² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote den Wert 4 erreicht. Unabhängig von der Durchschnittsnote gilt jedoch eine Prüfung nicht als bestanden, wenn eine Note unter 3 vorkommt.

³ Neben den fachlichen Kenntnissen sind auch die Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck sowie in der Argumentation in die Bewertung einzubeziehen.

⁴ Die Bewertung ist in einem begründeten Bericht der Prüfungskommission festzuhalten.

§ 10 7. Wiederholung

¹ Die Gemeindeschreiberprüfung kann innert vier Jahren nur einmal wiederholt werden.

² Die Wiederholung betrifft die ganze Prüfung.

§ 11 8. Gebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 500.- und ist vom Bewerber zu erbringen.

III. Wahlen

§ 12 1. Ausschreibung

Die Gemeinderäte schreiben die Stelle eines Gemeindeschreibers frühzeitig öffentlich aus.

§ 13 2. Anstellungsgespräche

¹ Bewerber um die Stelle eines Gemeindeschreibers werden vom Gemeinderat rechtzeitig zu einem Anstellungsgespräch eingeladen, in welchem über die genaueren Anstellungsbedingungen informiert wird.

² Die Gemeinderäte erhalten auf Verlangen Einsicht in den begründeten Bericht der Prüfungskommission über jene Bewerber, welche die Gemeindeschreiberprüfung abgelegt haben und sich in der betreffenden Gemeinde zur Wahl stellen.

§ 14 3. Information

Die Gemeinderäte informieren die Stimmberechtigten ausgewogen und rechtzeitig über die angemeldeten Bewerber für das Amt eines Gemeindeschreibers.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 ⁸ 1. Anerkennung von Wahlfähigkeitszeugnissen

¹ Wer die Gemeindeschreiberprüfung für eine Gemeinde im Kanton Schwyz vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes bestanden hat, gilt in allen Gemeinden als wahlfähig.

² Das Sicherheitsdepartement kann Wahlfähigkeitsausweise für Gemeindeschreiber, die von anderen Kantonen ausgestellt wurden, anerkennen.

§ 16 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Prüfungsreglement für Bezirks- und Gemeindeschreiber vom 3. Mai 1934 ⁹ aufgehoben.

§ 17 3. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Es tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.¹⁰

¹ GS 19-223 mit Änderung vom 17. Juni 2008 (GS 22-22d) und vom 18. Dezember 2012 (VVzKindes- und Erwachsenenschutzrecht, GS 23-63c).

² SRSZ 152.100.

³ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁴ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 2012.

⁶ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁷ Fassung vom 17. Juni 2008.

⁸ Abs. 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

⁹ GS 11-254.

¹⁰ Änderung vom 17. Juni 2008 ist am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) und vom 18. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2958) in Kraft getreten.